

hatten die Bischöfe regelmäßig sich selbst der Verwaltung und Vertheilung dieser Einkünfte unterzogen (c. 5 et 7, C. X, q. 1; c. 23 et 24, C. XII, q. 1). Als aber seit dem 4. Jahrhundert mit der raschen Zunahme der Gläubigen das Vermögen der Kirchen durch Schenkungen, Vermächtnisse und andern Erwerb immer ansehnlicher wurde, konnte der Bischof sich ohne Nachtheil für seinen höhern Beruf nicht mehr in eigener Person mit dieser mühevollen und zeitraubenden Angelegenheit befassen und war deswegen genöthigt, einen eigenen Mann seines Vertrauens aus der Mitte seines Clerus zu ernennen, dem er diesen Theil seiner bischöflichen Sorge unter seiner Oberaufsicht und Leitung übertrug. Das vierte oecumenische Concil (zu Chalcedon 451) erhob durch can. 26 diese durch die Umstände gebotene und theilweise schon in Uebung gekommene Maßnahme zum allgemeinen Gesetze (s. c. 21, C. XVI, q. 7). Bald aber waren auch diese bischöflichen Oeconomen ihrem ausgedehnten Wirkungskreise nicht mehr gewachsen; deshalb wurde, seitdem mit der schärfern Ausbildung der Landpfarreien im 6. Jahrhundert die Kirchen ganz besonders in liegenden Gründen dotirt worden, eine wesentliche Abänderung der bisherigen Verwaltung eingeführt und den Priesterconventen solcher Pfarreien gleich unmittelbar und ständig die Administration ihres Kirchenvermögens überlassen. Sie sollten unter Einhaltung der gesetzlichen Vertheilung (s. d. Art. Kirchenvermögen II, ob. VII, 696) die für den Clerus, für die Kirche und für die Armen treffenden Anttheile gegen jährliche Rechnungsablage selbst verwalten und mußten nur die quarta episcopalis an die bischöfliche Kammer entrichten. Dadurch wurde der Geschäftskreis des vom Bischofe bestellten Oeconomen bedeutend verringert. Bei der im 8. Jahrhundert entstandenen eigenthümlichen Verfassung der Dom- und Collegiatstifte war dieses Amt meist von einem der beiden Hauptdignitäre, und zwar regelmäßig vom Propste als Oberoconom dirigirt, während die unmittelbare Verwaltung in verschiedene dienliche Aemter eines Zahlmeisters, Kastners, Küchen- und Kellermeisters u. sich theilte. Diese waren ebenso dem Propste verantwortlich, wie dieser selbst alljährlich dem Bischofe und dem Capitel Rechnung zu legen hatte. Die Verwaltung der oeconomicen Angelegenheiten der Capitel blieb auch nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens der Stifte bis in die jüngste Zeit in der Hand des Propstes, während seit jener Veränderung die vom Capitelgute abgeforderte Vermögensmasse des Bischofs, die sog. mensa episcopalis (s. d. Art. Mensalgut 1), einen eignen Oeconomen in der Person eines Viceoecominus oder bischöflichen Hausverwalters erhielt. Daher hat auch das tridentinische Concil verordnet, daß im Falle der Erledigung eines bischöflichen Stuhles das Capitel binnen acht Tagen a dio vacaturao wie für die Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction einen Vicar, so für die

Verwaltung der bischöflichen Einkünfte einen oder mehrere Oeconomen (oeconomos) bestellen solle. Ist das Capitel säumig, so devolvirt das Recht, den Oeconomen zu bestellen, an den Erzbischof, bei Metropolitancapiteln aber in diesem Falle an den ältesten Bischof der Provinz, bei eremten Stiftern an den Bischof des nächstgelegenen Bisthums (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 16 De ref.). Wäre aber der Sitz des Erzbischofs oder Bischofs, der nach dem Devolutionsrechte den Oeconomen zu ernennen hätte, den Augenblick selbst erledigt, so ginge jenes Recht an das Capitel des verwaisten Sitzes über (vgl. Bened. XIV., De synod. dioec. 2, 9). Der interimistische Oeconom hat jedenfalls dem künftigen Bischofe Rechenschaft abzuliegen, und dieser soll ihn wegen unredlicher und fahrlässiger Verwaltung zur Rechenschaft ziehen (Conc. Trid. l. c.). [Vermaneder.]

Oeconomisten, s. Pbyhiokraten.

Decumenius, Bischof von Tricca in Thessalien, wird den hervorragenderen griechischen Erregten des Mittelalters zugezählt. Die gewöhnliche Angabe, Decumenius habe gegen Ende des 10. Jahrhunderts gelebt, geht auf eine vorläufige Vermuthung Cave's zurück (Olympiodoro illum hic adjungimus ad a. 990, donec veram ejus aetatem expiscari liceat; Cave, Scriptt. eccl. hist. lit. II, Basileae 1745, 112). Oudin wollte diese Vermuthung durch die Bemerkung stützen, Decumenius führe in seinen Commentaren nicht bloß Photius (gest. um 891), sondern auch schon Arethas von Cäsarea (gest. nach 932) als Gewährsmänner an (C. Oudin, Comment. de scriptt. eccl. II, Lips. 1722, 518). Aber die Richtigkeit der fraglichen Commentare unterliegt sehr gewichtigen Bedenken (s. u.), und Arethas von Cäsarea wird in denselben nicht ein einziges Mal erwähnt. Ein sicherer terminus ante quem für die Lebenszeit des Decumenius läßt sich einstweilen wohl nur dem Umstande entnehmen, daß ein anonymes Auszug aus Decumenius' Commentar über die Apocalypse in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts (Cod. Coislinianus 224) erhalten ist (nach B. de Montfaucon, Bibliotheca Coisliniana, Paris. 1715, 274, stammt die Handschrift aus dem Ende des 10. oder dem Anfang des 11. Jahrhunderts, nach H. Omont, Inventaire sommaire des manuscrits grecs de la Bibliothéque Nationale III, Paris 1888, 157, aus dem 11. Jahrh.). Aus der Auffchrift dieses Auszuges erfahren wir, daß Decumenius Bischof von Tricca in Thessalien war (Ex τῶν Οικουμενικῶν τῶ μακαρίῳ ἐπισκόπῳ Τρικκῆς Θεσσαλίας θεοφράδῳ πεπονημένῳν εἰς τὴν ἀποκάλυψιν Ἰωάννου τοῦ θεολόγου σύνψις σχολικὴ κ. τ. λ.). Das beachtenswerthe Wort des Auszuges, über Richtigkeit und Canonicität der Apocalypse handelnd, wurde nach Cod. Coislin. 224 schon von de Montfaucon mitgetheilt (l. c. 277 ad 279; abgedruckt bei Migne, PP. gr. CXIX, 721 ad 726); den Auszug selbst hat nach derselben Handschrift erst J. A. Eramer herausgegeben (Ca-